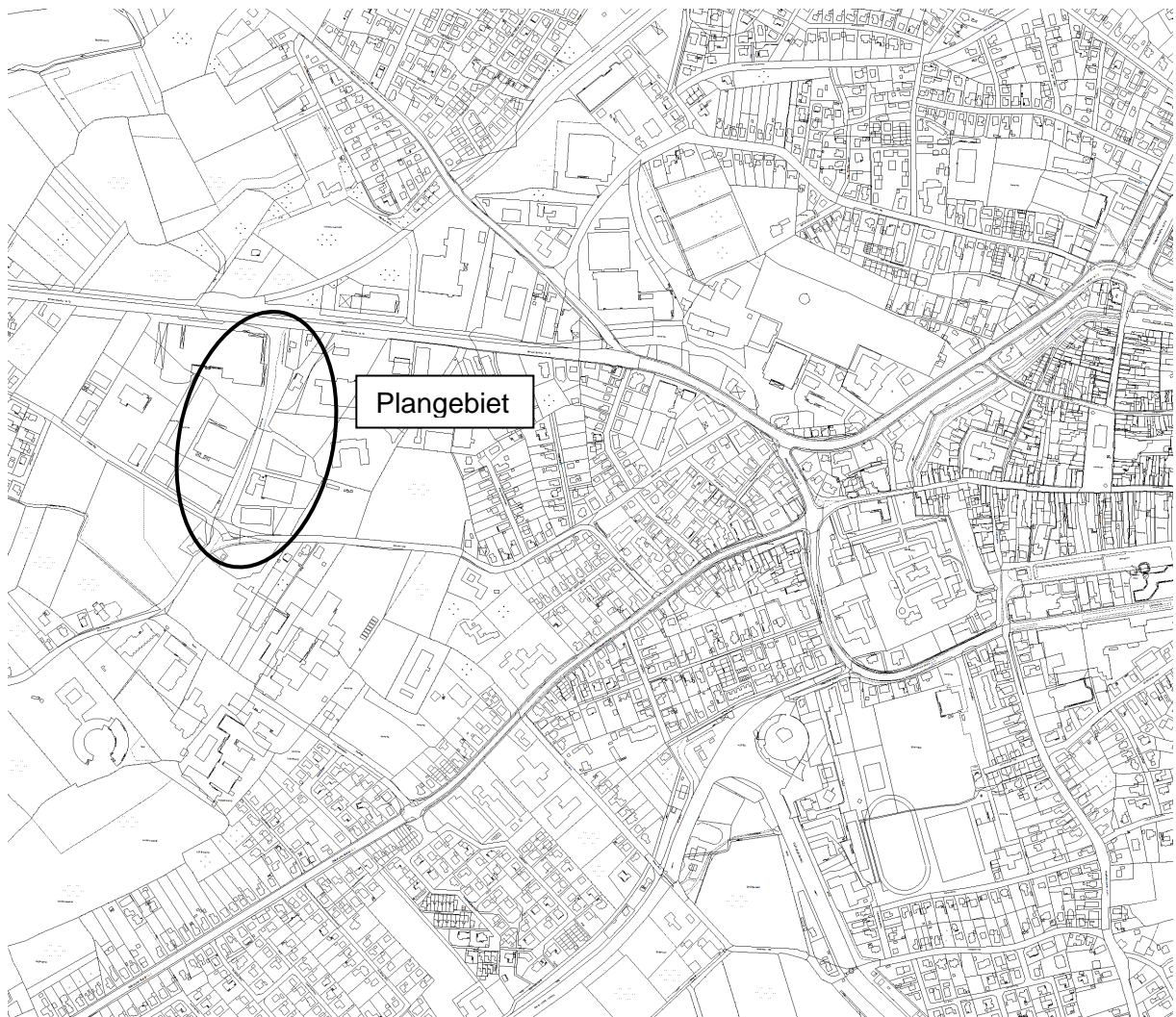


Begründung

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318 „Dreerkamp“ im Ortsteil Extum



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Erstellung : Stadt Aurich, Fachdienst Planung

Entwurfsverfasser :
Verfahrensabwicklung :
CAD – Bearbeitung, Zeichnungen :
Baumschutz, Wallheckenschutz, Artenschutz :

Peter Völker
Marcus Evers
Theda Tholen
Büro Thalen / Thomas Wulle

1. Lage und Größe des Plangebietes und Nutzung der Plangebietsumgebung

Das Plangebiet umfasst die vorhandene Trasse des Dreekamps. In den Geltungsbereich eingezogen ist eine Teilfläche im Einmündungsbereich des Subzentrums West.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Extum und weist eine Größe von 0,77 ha auf.

Die westlich an den Dreekamp angrenzenden Flächen sind als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und die östlich angrenzenden Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt.

2. Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau des Dreekamps einschließlich verkehrsgerecht umgestalteter Nebenanlagen sowie einer verkehrsgerechten Umgestaltung des Anbindungspunktes an das Subzentrum West geschaffen.

Der Dreekamp erfüllt im Zusammenhang mit der geplanten Verbindungsstraße vom Dreekamp zur Oldersumer Straße die Funktion einer Hauptverkehrsstraße mit besonderer Bedeutung für das westliche Stadtgebiet von Aurich. Der Dreekamp wird in Zukunft eine erhöhte Verkehrsbelastung aufnehmen. So ist von der Planungsgemeinschaft Theine und Partner eine Verkehrsbelastung von ca. 7400 Kfz. pro Tag prognostiziert worden (siehe beiliegende Anlage 1). Dieses ergibt sich insbesondere durch die Realisierung umfangreicher neuer Wohnbereiche in Extum sowie gewerblicher Flächen durch die Firma Enercon.

Entsprechend der Radwegenetzplanung der Stadt Aurich ist der vorhandene Radweg auf der östlichen Seite des Dreekamps zu einem kombinierten Fuß- und Radweg in Beidrichtungsverkehr auszubauen. Auf der westlichen Seite des Dreekamps ist ein kombinierter Fuß- und Radweg im südlichen Teilabschnitt vorgesehen (siehe beiliegende Anlage 2).

Die vorhandenen Wohngebiete sollen durch zusätzliche Verkehre nicht weiter belastet werden. Die Ziel- und Quellverkehre aus diesem Stadtquartier sollen daher durch diese geplante Hauptverkehrsstraße gebündelt und dem übergeordneten Straßennetz zugeführt werden. Insbesondere sind an der Straße Dreekamp mehrere Einzelhandelsgrundstücke angebunden. Zu Stoßzeiten kommt es in diesem Abschnitt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen.

Linksabbiegestreifen zur Entflechtung der Verkehrsströme sind nicht vorhanden. Im Bereich der Aufmündung auf die B 72 (Emder Straße) kommt es durch zu geringe Längen der Abbiegestreifen zu Rückstau. Die Verkehrsverhältnisse für den Rad- und Fußgängerverkehr entlang des Dreekamp sind ebenfalls zu optimieren. Für einen erhöhten Querungsbedarf steht zurzeit nur eine Fußgängerüberweg zwischen den beiden vorhandenen Knotenpunkten zur Verfügung.

Die Situation für die Fußgänger und Radfahrer, insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherung wird durch durchgängige straßenbegleitende Rad-/Gehwege verbessert. Deshalb sind zusätzliche Querungsstellen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer nicht nur im Bereich jetzt vorhandener Knotenpunkte zu berücksichtigen, sondern es sind dort zusätzliche vorzusehen, wo ein erhöhter Querungsbedarf besteht. Diese liegen insbesondere im Bereich der vorhandenen Zufahrten westlich vom Dreekamp. Grünstreifen sollen überwiegend den Fuß-/Radweg von der Fahrbahn trennen.

Durch die zusätzliche Fuß- und Radwegebeziehungen wird eine gute Erreichbarkeit des Subzentrums West welches gleichzeitig ein Nahversorgungsbereich für die umliegende Wohnbebauung darstellt, verbessert.

Die nördliche Verkehrsanbindung des Subzentrums West wird in südlicher Richtung verschoben. Dementsprechend werden die anliegenden Sondergebietsflächen angepasst.

Damit der geplante Kreisverkehr in ausreichender Dimensionierung realisiert werden kann, ist eine kleine Erweiterung der Verkehrsfläche im Bereich des Sondergebietes erforderlich.

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm ist die Stadt Aurich als Mittelzentrum und damit als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten ausgewiesen. Konkrete Vorgaben für das Plangebiet erhält das Landesraumordnungsprogramm nicht.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 seine Gültigkeit verloren. Da das im Entwurf vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm noch nicht rechtsgültig ist, ist das Landesraumordnungsprogramm anzuwenden.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt die geplante Straßenverbindung als Hauptverkehrsstraße dar (siehe Anlage 3). Daher ist die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Verkehrsfläche

Bei dieser Straßenbaumaßnahme handelt es sich um eine verkehrsgerechte Umgestaltung einer vorhandenen Verkehrsanlage der Straße Dreekamp. Der beiliegende Vorentwurf des Straßenausbauplanes des Planungsbüros Thalen ist der Entwurf des Bebauungsplanes zu Grunde gelegt worden (siehe Anlage 4). Sie beginnt an dem geplanten Kreisverkehrsplatz im Knotenpunktbereich Extumer Weg/ Heiratsweg/ Dreekamp und schließt nach ca. 330 m an den geplanten Ausbaubereich des Knotenpunktes Dreekamp / B 72 (Emder Straße) an.

Der Umbau des Knotenpunktes ist eine Maßnahme des Bundes.

Die Straße hat einen leicht gekrümmten Verlauf und liegt zum größten Teil auf dem vorhandenen Areal der Straße Dreekamp. Die Straßenfläche wird durch die Anlegung eines durchgehenden Linksabbiegestreifens; der zum Teil von beiden Fahrrichtungen genutzt werden kann, nach Westen aufgeweitet.

Durch die Aufhebung des vorhandenen Feuerlöschteiches kann auf der gesamten Strecke ein Linksabbiegestreifen angeordnet bzw. verlängert werden.

Die vorhandene nördliche Zu- und Abfahrt zum Subzentrum West kann dadurch um ca. 25 m Richtung Süden verschoben werden. Sie liegt dann gegenüber der vorhandenen gemeinsamen Grundstückzufahrt TÜV-Gelände/ENERCON. Durch die Gegenüberlegung der Zufahrtsbereiche kann nicht nur ein Linksabbieger aus Richtung Süden kommend angeordnet werden, sondern man erhält ebenfalls einen kurzen Linksabbieger in Richtung der vorhandenen östlichen Grundstückzufahrt. Aus Richtung Norden wird weiterhin ein kurzer Rechtsabbiegestreifen als Zufahrt zu den Verbrauchermärkten angeordnet. Im Bereich des Linksabbiegers im Dreekamp wird eine Überquerungshilfe als Mittelinsel vorgesehen. Dort können dann die Radfahrer und Fußgänger den Dreekamp kreuzen. Eine weitere Überquerungsstelle ist in Höhe des Lebensmittelmarktes vorgesehen.

Die Zufahrt zum Parkplatzgelände der westlich gelegenen Verbrauchermärkte soll bis hinter den Einmündungsradien als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. In dem Einmündungsbereich ist die Anordnung der privaten Stellplätze der neuen Situation anzupassen.

Für die Straße Dreekamp wird eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 50$ Km/h angesetzt. Die Mindestradien von $R = 80$ werden nicht unterschritten. Die Straße wird zwischen dem Knotenpunkt Dreekamp/B 75 (Emder Straße) und dem Kreisverkehrsplatz Dreekamp/Heiratsweg/Extumer Weg mit 3 Fahrstreifen ausgebildet. Jeweils 2 Richtungsfahrstreifen mit einer Breite von 3,50 m und ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,25m. Diese Fahrstreifenbreiten berücksichtigen damit den erhöhten Schwerverkehrsanteil (Schulbusverkehre und Lieferverkehre Verbrauchermärkte). Der Begegnungsfall Bus/Bus bzw. LKW/LKW bzw. das Nebeneinanderfahren gemäß RAST 06 ist problemlos möglich.

Die Fahrstreifen in der Zufahrt zu den Verbrauchermärkten erhalten ebenfalls eine Breite von 3,50 m und entsprechen den vorhanden Fahrstreifenbreiten auf dem Parkplatzareal. Der Linksabbieger erhält eine Breite von 3,25 m.

Die Einmündungsradien werden als Schleppkurven mit $R_1 = 24$ m, $R_2 = 12$ m, $R_3 = 36$ m für die Einfahrt zum Verbrauchermarkt bzw. mit $R_1 = 20$ m, $R_2 = 10$ m, $R_3 = 30$ m für die Ausfahrt ausgebildet.

Der östliche kombinierte Rad/Gehweg erhält eine Breite von 2,65m inklusive einem 65 cm breiten Schutzstreifen wird in Pflasterbauweise hergestellt.

In den Linksabbiegestreifen im Bereich der Zufahrt zu den Verbrauchermärkten wird ein Tropfen vorgesehen, der als Überquerungsinsel für den Fuß/Radverkehr dient.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird der kombinierte Rad/Gehweg in 2,65 m Breite bis auf das Parkplatzgelände fortgeführt.

Auf der Ostseite des Dreekamp wird, vom Kreisverkehrsplatz kommend, bis kurz vor der Zufahrt zu den Verbrauchermärkten ein kombinierter Rad/Gehweg in 2,00 m Breite vorgesehen. Er wird durch einen 2,00 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. In Höhe des Lebensmittelverbrauchermarktes soll über eine Mittelinsel eine weitere Querungsmöglichkeit für den Fuß- Radverkehr geschaffen werden.

Dieser geplante Straßenausbau erfordert eine Aufweitung der bisher als Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 252 festgesetzten Verkehrsfläche. Im Gegensatz zur bestehenden Festsetzung des nördlichen Einmündungsbereichs zum Subzentrum West soll diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Durch die erforderliche Verschiebung der Anbindung in südlicher Richtung ist es erforderlich den vorhandenen Feuerlöschteich zu verfüllen.

Bis auf die vorhandene und die geplante Zu- und Abfahrt zu den Sondergebietsflächen ist entlang der übrigen Flächen des Dreekamp ein Zu- und Abfahrtsgebot festgesetzt, und es werden damit auch Zufahrten durch die vorhandene Wallhecke ausgeschlossen.

Durch die Umgestaltung des Straßenraums ergibt sich keine wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung auf den anliegenden Flächen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz besteht nicht.

5. Sondergebiete

Durch die Verschwenkung der privaten Erschließungsstraße im Subzentrum West wird die Fläche des Sondergebietes I Einzelhandelsfläche für baumarktspezifische Sortimente und Gartencenter zu Lasten des Sondergebietes II Lebensmittelverbrauchermarkt vergrößert. Insgesamt ergibt sich hierdurch keine Verringerung der Stellplatzflächen in den Sondergebieten.

6. Ver- und Entsorgung

Die Fahrbahn der Straße Dreekamp erhält eine Dachneigung. Das Oberflächenwasser wird über seitliche Entwässerungsrinnen mit Straßenabläufen über Anschlussleitungen dem vorhandenen in der Fahrbahn verlaufenden Regenwasserkanal zugeführt. In wieweit das vorhandenen Regenwasserkanalnetz saniert bzw. hydraulisch den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss, ist noch durch einen gesonderten Oberflächenentwässerungsentwurf für diesen Teilbereich zu erarbeiten.

Durch eine Verstärkung der Trinkwasserleitung in den Straßen Dreekamp und Extumer Weg kann in Zukunft der Löschwasserbedarf über diese neue Leitung abgedeckt werden. Der Löschwasserteich im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Baumarkt und zum Verbrauchermarkt kann dadurch entfallen. Eine solche Verbesserung der Löschwasserversorgung für das Subzentrum West ist mit der Feuerwehr abgestimmt worden.

7. Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz, Baumschutz, Wallheckenschutz

Eingriffsregelung

Aufgrund der Abwicklung im vereinfachten Verfahren sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch zusätzliche Bodenversiegelungen und Gehölzverluste als schon vor der Planung zulässig anzunehmen. Auf externe Ausgleichsmaßnahmen kann daher grundsätzlich verzichtet werden. Als Ausgleich der Verluste von Wallhecken mit Schutz nach § 22 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sollen extern in Extum auf 140 m Länge neue Wallhecken im Rahmen des Ersatzwallheckenprogrammes angelegt werden.

Zur Durchgrünung und Ortsbildgestaltung, zum Schutz des Kleinklimas und zur Abarbeitung der Baumschutzsatzung sollen jedoch intern auf den Verkehrsflächen im Straßenseitenraum Dreißig Straßenbäume als Hochstämme neu angepflanzt werden.

Wallheckenschutz

Von den Arbeiten zum Straßenausbau Dreekamp sind unter anderem auch Wallheckenabschnitte betroffen, die aufgrund der neuen Straßenführung aufgehoben werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich sowohl um in der Örtlichkeit vorhandene Wallhecken unterschiedlichen Alters, als auch um einen Abschnitt, der nur im zu überplanenden Bebauungsplan Nr. 252 als Wallhecke festgesetzt, vor Ort jedoch nicht mehr erkennbar ist.

Für die anstehende Bilanzierung der betroffenen Wallheckenabschnitte, für die parallel zur Bebauungsaufstellung ein Ausnahmeantrag nach § 22 (3) NAGBNatSchG an den Landkreis zu stellen ist, werden folgende Werte angesetzt.

Wallheckenabschnitt am Heiratsweg: 26 m

Aufgrund der neuen Verkehrsführung mit beidseitigem Radweg und der Verfügbarkeit der dazu erforderlicher Grundflächen muss in diesem Bereich ein 26 m langer Wallheckenabschnitt entfallen. Es handelt sich um eine Wallhecke, die vor etwa zehn Jahren als Kompensation entsprechend dem schon überplanten Bebauungsplan Nr.98 neu angelegt worden ist. Großbäume haben sich auf dieser Wallhecke bislang nicht entwickelt, so dass zur Zeit lediglich ein mehr oder weniger dichter Strauchbewuchs anzutreffen ist. Da es sich um eine relativ junge Wallhecke handelt, soll diese nach den ursprünglichen Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 98 im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle kompensiert werden, so dass sich also ein Wallheckenkompensationsbedarf von 26 m ergibt.

Wallheckenabschnitt am Dreekamp Westseite: 48 m

Entlang der Westseite der Straße Dreekamp verläuft ein alter Wallheckenabschnitt, der zum Teil große alte Eichen als Überhälter aufweist, am Walkörper und auch an den Bäumen aber auch deutliche Pflege- und Erhaltungsschäden zeigt. Der nördliche Teil dieser Wallhecke wurde bereits im Zuge des Baus des Gewerbegebietes bzw. Sondergebietes in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Im Zuge des jetzt anstehenden Straßenausbaus und des damit einhergehenden Geh- und Radwegebaus wird ein weiteres Stück dieser Wallhecke, die im Bebauungsplan Nr. 252 noch als zu erhalten festgesetzt ist, verloren gehen, weil ostseitig kein Grunderwerb getätigt werden kann und somit keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Dieser Wallheckenabschnitt

soll im Verhältnis 2:1, wie grundsätzlich vom Landkreis vorgesehen, ersetzt werden, so dass sich hier ein Wallheckenkompensationsbedarf von 96 m ergibt.

Wallheckenabschnitt am Feuerlöschteich: 18 m

Dieser Wallheckenabschnitt ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar, da das ursprüngliche Geländeneiveau im Rahmen des Ausbaus des Gewerbegebietes deutlich angehoben wurde. Die Länge dieses Abschnittes wurde daher aus dem Bebauungsplan Nr. 252 herausgemessen. Dieser Wallheckenabschnitt soll, wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 98 vorgesehen, auch im Verhältnis von 1:1 ersetzt werden. Es ergibt sich somit ein Wallheckenkompensationsbedarf von 18 m.

Insgesamt sind durch den Ausbau der Straße Dreekamp also 140 m Wallhecke neu anzulegen. Es werden dazu auf 140 m Länge Wallheckenneuanlagen aus dem Ersatzwallheckenprogramm der Stadt Aurich im Ortsteil Extum bereitgestellt. Die Wallhecken wurden bereits vollständig hergestellt. Sie liegen am Upstalsboomschloot in der Gemarkung Extum, Flur 3, Flurstück 69/2 (siehe Anlage 5). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sämtliche durch den Straßenausbau betroffenen Bäume (also auch die Bäume der Wallhecken) in einem Baumkataster erfasst worden sind (siehe Anlage 6). Die Lage der überplanten Wallhecken mit zusammen 92 m Länge ergibt sich aus dem Auszug der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Anlage 7.

Baumschutzsatzung der Stadt Aurich

Der Straßenausbau Dreekamp erfordert die Beseitigung von insgesamt 40 Bäumen, darunter 12 Stück auf Wallhecken. Von den verbleibenden 28 Bäumen fallen 10 Stück unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich von 2006 (siehe Tabelle in Anlage 6).

Geschützt sind nach Satzung alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, soweit diese Summe 130 cm und mehr beträgt.

Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen die besonders in der Satzung aufgeführten Arten von Pionier- und Nadelgehölzen.

Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

Baumart	Stammdurchmesser (cm) *	Anzahl der Einzelstämme	Ersatzbäume
Winterlinde, <i>Tilia cordata</i>	25 - 40	10	20

Der oben genannte Stammumfang von 80 cm entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 25 cm.

Aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer Art unterliegen die übrigen 20 Bäume nicht den Bestimmungen der Baumschutzsatzung.

Als Ersatz für die verloren gehenden Bäume gibt die Baumschutzsatzung folgenden Wert für widerrechtlich entfernte Bäume von 80 bis 130 cm Stammumfang (das entspricht etwa einem Stammdurchmesser von 25 bis 40 cm) vor: es sind je Baum 2 neue Bäume mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen. Daraus ergibt sich die Anzahl der Ersatzbäume mit 20 Stück.

Da Straßenbäume zum Zeitpunkt ihrer Pflanzung üblicherweise einen Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm aufweisen sollen, wird seitens des Planers empfohlen, die Pflanzqualität gegenüber der Vorgabe der Baumschutzsatzung anzuheben. Konkret heißt das, dass aus den Maßstäben der Baumschutzsatzung, hier übertragen auf regulär überplante Bäume, 20 hochstämmige Bäume mit 16 – 18 cm Stammumfang (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm) zu pflanzen sind.

Im Vorfeld wurde mit dem für den Straßenausbauplan zuständigen Planungsbüro Thalen abgestimmt, dass für Neuanpflanzungen entlang der Straße Dreekamp Hainbuchen (*Carpinus betulus*) verwendet werden sollen. Diese sind im niedersächsischen Tiefland allgemein heimisch und bei wechselnden Grundwasserständen mit Staunässe standortgerecht. Sie sind als Straßenbaumarten nach GALK-Straßenbaumliste geeignet und aufgrund der mittleren Wuchshöhe als Baum II. Ordnung mit Schnittverträglichkeit, auch im zur Verfügung stehenden Seitenraum bzgl. des Lichtraumprofils, angemessen. Nach aktuellem Planungsstand ist es möglich, Hainbuchen in ausreichender Stückzahl entlang der Straße Dreekamp zu pflanzen.

Belange des Artenschutzes

Da im Zuge des Straßenausbaus Dreekamp 40 Bäume unterschiedlichen Stammdurchmessers gefällt werden müssen (siehe Tabelle in Anlage 6), stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob durch eine solche Maßnahme auch Fledermäuse betroffen sein können. Zunächst ist daher zu klären, welche Fledermausarten in der Region vorkommen und welche der hier vorkommenden Arten Bäume als Quartier nutzen.

Weiterhin ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zur Überprüfung der Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst.

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

☐ **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

☐ **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

☐ **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein. So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Nachweislich kommen in der Region verschiedene Fledermausarten vor, wobei es sich sowohl um regelmäßig und in größerer Anzahl vorkommende Arten als auch um seltenere Arten handeln kann. Folgende Arten können auftreten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisteri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Von diesen hier potentiell anzutreffenden Arten können die nachfolgend aufgeführten als Quartiersnutzer von Bäumen angesehen werden:

Der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) ist eine ebenfalls große Fledermausart, die aufgrund ihrer Größe, ihres Flugbildes und -verhaltens sowie ihrer Ortungsrufe leicht zu bestimmen ist. Ihre Sommerquartiere liegen in Norddeutschland nahezu ausschließlich in Bäumen (Spechthöhlen, Fäulnisstellen etc.), Winterquartiere sind hier derzeit nicht bekannt. Abendsegler zählen zu den Langstreckenziehern, die auf dem Flug zu ihren Winterquartieren durchaus Strecken von 1.500 km zurücklegen können. Die Jagdreviere liegen fast immer im Bereich größerer Waldflächen, in denen das Quartierangebot ausreichend ist. Der Abendsegler ist in Ostfriesland regelmäßig, wenn auch nicht häufig verbreitet, ist auf der Geest aber öfter zu finden als in der von einer Offenlandschaft umgebenen Stadt.

Der **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisteri*) ist eine kleinere Ausgabe des Abendseglers, bei kombinierter Bestimmung über Sicht und Detektor aber recht sicher zu bestimmen. Die Art kommt in Ostfriesland selten vor. Sommer- und Winterquartiere sind bei der Art ähnlich wie beim Abendsegler, ihre Jagdgebiete scheinen aber noch enger an Wälder gebunden zu sein als beim Abendsegler.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentoni*) ist eine kleinere Art, aber aufgrund ihres Jagdverhaltens in Kombination mit dem Detektor recht sicher zu bestimmen. Sie ist in Ostfriesland recht regelmäßig verbreitet. Sommerquartiere liegen vornehmlich in Bäumen, aber auch Gebäude werden genutzt und als Winterquartiere dienen vorwiegend frostfreie Untertagequartiere. Die Wasserfledermaus ist ebenfalls eine früh ausfliegende Art und - wie ihr Name schon sagt - jagt sie gern über Gewässern, wobei sie in kleineren oder größeren Kreisen nur 5-10 cm oberhalb der Wasseroberfläche fliegt.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) ähnelt in Gestalt und Färbung sehr der Wasserfledermaus, auch bei ihren Quartieren und ihren Jagdbiotopen bestehen große Ähnlichkeiten. Die Teichfledermaus ist allerdings eine spät ausfliegende Art und nur durch Fang und Bestimmung sicher von der Wasserfledermaus zu unterscheiden. Sie kommt in Ostfriesland vor, ist allerdings nicht sehr häufig.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) ist vor allem als Gast in den Winterquartieren bei uns bekannt. Ansonsten liegen recht wenige Nachweise vor. Ihr sehr spätes Ausfliegen und ihre leisen Rufe, die auch mit dem Detektor nicht leicht zu erfassen sind, machen eine Ortung und Bestimmung schwer. Sie nutzt als Sommerquartier vorwiegend Baumhöhlen, ist hin und wieder aber auch in Gebäuden zu finden. Als Winterquartiere werden frostfreie Untertagequartiere mit hoher Luftfeuchtigkeit genutzt, die auch im Stadtbereich liegen können. Sie ist regelmäßig, z.T. sogar mit recht hohen Anteilen als Wintergast in den vom Landkreis Aurich für den Fledermausschutz hergerichteten Bunkern aus dem II. Weltkrieg zu finden. Als Jagdrevier bevorzugt sie größere Wälder aber auch ortsnahe, weiträumige Gartenlandschaften.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) ist ebenfalls ein regelmäßiger Gast in den vorgenannten Winterquartieren, ist aber auch im Sommer bei uns regelmäßig verbreitet. Sie ist allerdings auch schwerer aufzuspüren, denn durch ihren Ausflug erst bei Dunkelheit und durch ihre recht leisen Rufe ist sie schwer zu erfassen. Durch ihre großen Ohren ist sie allerdings recht unverwechselbar. Sie ist im Sommerquartier sowohl Baum- als auch Gebäudebewohner, im Winterquartier nutzt sie Höhlen und Stollen, feuchte Keller und ähnliches. Ihr Jagdrevier kann vielgestaltig sein, aber es scheint eine starke Präferenz für einen guten Unterwuchs in Gehölzbeständen vorhanden zu sein.

Die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) ist leicht mit der Zwergfledermaus zu verwechseln, gehört aber zu den seltenen Arten. Aus Niedersachsen sind nur drei Wochenstuben bekannt, dabei liegen zwei in Ostfriesland. Sie gelten eigentlich mehr als "Waldfledermäuse", doch finden sich ihre Quartiere dabei auch häufiger an Gebäuden. Ihr Jagdrevier haben sie gern in höher gelegenen Wäldern aber auch das Tiefland mit eingestreuten Gehölzen wird genutzt. Rauhhaufledermäuse sind ausgesprochene Langstreckenzieher und legen zwischen ihrem Sommer- und Winterquartier manchmal Strecken bis 1.500 km zurück.

Die übrigen durchaus anzutreffenden Arten schlagen ihre Quartiere nicht in Bäumen auf, so dass sie nicht von der Straßenbaumaßnahme berührt werden können.

Die 40 Bäume, die dem Straßenausbau weichen müssen, lassen sich wie folgt kategorisieren:

Winterlinde mit 20-25 cm Stammdurchmesser	21 Stück
Winterlinde mit 30-35 cm Stammdurchmesser	7 Stück
Ziergrün mit weniger als 10 cm Stammdurchmesser	4 Stück
Lebensbaum mit 15 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Weißdorn mit 15 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Ahorn mit 20 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Birke mit 20 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Erle mit 40 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Eiche mit 25 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Eiche mit 40 cm Stammdurchmesser	1 Stück
Eiche mit 2 x 40 cm Stammdurchmesser	1 Stück

Aufgrund der Wuchsform, der Rinden- bzw. Borkenausbildung, des Alters und der Möglichkeit, im Stamminneren Höhlen aufweisen zu können, scheiden von den aufgeführten Bäumen die meisten von vornherein als Fledermausquartier aus. So können aufgrund dieser Kriterien bis auf die drei Eichen sämtliche übrigen Bäume als Fledermausquartier ausgeschlossen werden.

Zu den drei Eichen ist zu sagen, dass während der Ortsbegehung Mitte April keine offensichtlichen Astlöcher oder Höhleneingänge zu erkennen waren. Auch waren keine abgestorbenen Äste oder abplatzende Rindenstücke festzustellen.

Es bleibt festzuhalten, dass ohne weiteres keine Hinweise darauf gegeben sind, die darauf hindeuten, dass diese 3 Bäume als Fledermausquartiere genutzt werden.

Im Ergebnis ist für den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG folgendes festzustellen. Vor den genannten Hintergründen kann für die drei artenschutzrechtlich maßgeblichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbot, Schädigungsverbot, Störungsverbot) mit planungsrelevanter Sicherheit die Aussage getroffen werden, dass die mit der Straßenbaumaßnahme Dreekamp verbundenen Auswirkungen im Hinblick auf die örtliche Fledermausfauna nicht zu Verbotstatbeständen führen.

8. Bodenordnerische Maßnahmen

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der größte Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Aurich. Eine noch nicht im Eigentum der Stadt befindliche Fläche wird kurzfristig erworben.

9. Städtebauliche Zahlenwerte

Öffentliche Verkehrsfläche	6.506 qm
private Verkehrsfläche	407 qm
Sondergebiet 1	520 qm
Sondergebiet 2	73 qm
Zu erhaltende Wallhecken	200 qm
Summe Plangebiet	7.706 qm

10. Realisierung und Finanzierung

Eine Finanzierung erfolgt in Höhe von 60 % der förderfähigen Anlagen aus FAG-Mitteln (Entflechtungsgesetz).

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Jahre 2013 in enger Abstimmung mit dem Ausbau des Einmündungsbereichs auf die Bundesstraße und dem Ausbau der Verbindungsstraße zur Oldersumer Straße.

11. Verfahrensabwicklung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 318 Dreekamp wurde am 11.07.2011 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 318 werden die Bebauungspläne Nr. 249 und Bebauungsplan Nr. 252 im überlagerten Bereich aufgehoben.

Aufgrund der Lage im Innenbereich ist die Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch erfolgt. Eine Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20. 8. 2012 bis zum 21. 9. 2012.

Aurich, den

Der Bürgermeister

Windhorst

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Aurich zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr.: 284 „Industriegebiet Aurich NORD“ in der Sitzung

am beschlossen.

Aurich, den

Windhorst

Planungsamt/Bebauungspläne/B-Plan 301-320/B-Plan 318 Dreekamp/Entwurf/20120529_Wu_Entwurf B-Plan 318